

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 6 (1887)

**Buchbesprechung:** Litterauranzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schwimmen lernt. Aber zu rechtfertigen ist es gewiss nicht, dass der angehende Praktiker seine Erfahrungen erst auf Kosten seiner Klienten suche. Zudem wird ein gewaltiger Unterschied bestehen zwischen einem, der, kaum der Schule entwachsen, auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit Prozesse für Dritte führt, und einem andern, der dies unter der Anleitung eines bewährten Praktikers tut und dem noch ein Examen bevorsteht. Jener wird sich in den meisten Fällen damit begnügen, die Franken zu zählen, welche ihm seine Arbeit eingetragen hat, der letztere dagegen wird aus jedem konkreten Fall Bausteine sammeln für den wissenschaftlichen Aufbau seiner Bildung, Elemente, die er in Verbindung bringt mit den Idealen, nach denen er hinstrebt.

Man ist in der Regel gern geneigt, von neuen Vorschlägen einen grössern Effekt zu erwarten, als sie gewöhnlich haben oder naturgemäss haben können. Ich mache mir über die praktischen Wirkungen der Einführung bloss freiwilliger Prüfungen keine Illusionen. Aber wenn auch anfänglich vielleicht nur wenige den geöffneten Weg betreten, so glaube ich mich doch darin nicht zu täuschen, dass der Erfolg dieser wenigen ein Ansporn für andere sein wird, und dass wir bald dazu kommen werden, eine schöne Anzahl gebildeter, kenntnisreicher und erfahrener Männer zu haben, welchen mit vollem Vertrauen die Privaten ihre Interessen, der Staat die Verwaltung der Rechtsprechung anvertrauen darf, Männer, welche der Wissenschaft Ehre machen und vor allem aus Recht und Gerechtigkeit hochhalten werden.

---

## Litteraturanzeigen.

**Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts.** Erster Band. Basel 1886.

**Virgile Rossel, Manuel du droit civil de la Suisse romande, suivi d'un abrégé portant sur le droit commercial et la procédure.** Bâle — Genève — Lyon 1886.

Die moderne Rechtswissenschaft betrachtet es durchaus nicht mehr als ihre einzige Aufgabe, den Gehalt einer einzelnen bestimmten Rechtsordnung auf dem Weg systematischer Durcharbeitung zur möglichst vollständigen und klaren Erkenntnis zu bringen; sie begnügt sich auch nicht mehr damit, zum Zweck des bessern Verständnisses einer gewordenen

Rechtsordnung die Geschichte ihrer Entstehung zu untersuchen; sondern sie lässt ihre Blicke weiter schweifen, zunächst auf verwandte, dann auch auf entferntere Rechtsordnungen, schliesslich auf alle Rechtsordnungen des Erdballs, sowohl auf solche, die da waren, und längst wieder verschwunden sind im Strudel der Zeiten, wie auf diejenigen, welche noch heute bestehen, oder neu zur Entstehung kommen. Durch die Vergleichung dieser Rechtsordnungen gewinnt eine jede einzelne an Licht und Durchsichtigkeit, und wird der Boden für weitere Rechtsentwicklung in fruchtbringender Weise zubereitet. Natürlich darf unter der Vergleichung der verschiedenen Rechtsordnungen die gründliche Durcharbeitung der einzelnen nicht leiden; sonst wäre durch die Vergleichung mehr verloren als gewonnen.

In diesem Sinn und Geist ist das Huber'sche Buch über System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts geschrieben. Es will die verschiedenen innerhalb der Eidgenossenschaft bestehenden kantonalen Privatrechte und ihre geschichtliche Entwicklung zur Darstellung bringen. Zur Klarstellung des wahren und ganzen Gehalts eines bestimmten kantonalen Privatrechts und zur Würdigung desselben soll nicht nur seine Geschichte, sondern sollen auch die Privatrechte der anderen Kantone herangezogen werden; und es soll wieder durch eine Zusammenstellung all dieses Materials eine solide Grundlage geschaffen werden für zukünftige Gesetzgebung.

Nachdem Huber zunächst in einer Einleitung seine Aufgabe präcisirt und den Begriff des schweizerischen Privatrechts erläutert hat, wendet er sich zunächst in seines Werkes erstem Theil, dessen erste Hälfte der vorliegende erste Band bildet, zur systematischen Zusammenstellung des geltenden kantonalen Privatrechts. Auf den ersten Blick muss diese Anordnung des Stoffs einen jeden Leser befremden; man hätte zuerst die Geschichte, und dann das System erwartet. Aber Huber weiss auf pag. 43 und 44 so durchschlagende Gründe für die Zweckmässigkeit seiner Anordnung anzuführen, dass man sich damit einverstanden erklären muss.

In seinem System hat Huber den sog. allgemeinen Theil vollständig vermieden, und sich damit begnügt, eine kurze Einleitung über die Rechtsquellen und das zeitliche und örtliche Herrschaftsgebiet der kantonalen Rechte vorzuschicken. Ueber die Gründe, welche ihn zu dieser Anordnung seines Stoffs veranlasst haben, spricht er sich in einer Anmerkung zu pag. 97 aus. Es ist jetzt, wo erst die eine Hälfte des Systems ausgearbeitet vorliegt, nicht gut möglich, sich ein definitives Urtheil über die Zweckmässigkeit dieser Anordnung zu bilden. Doch leuchtet sie vor der Hand ein, zumal es ja klar ist, dass in den sog. allgemeinen Theilen, wie sie z. B. unsern Pandektensystemen vorausgeschickt zu werden pflegen, gar vieles enthalten ist, was passender entweder einem der üblichen speziellen Theile einverleibt, oder als ein weiterer selbständiger spezieller Theil den übrigen angeschlossen würde. Immerhin bleibt abzuwarten, wie sich Huber mit der Lehre von den Bedingungen und Terminen, und mit der Lehre vom Irrthum, Zwang und Betrug abfinden wird. Bei letzterer,

der übrigens sehr wohl ein ganz besonderer spezieller Theil gewidmet werden kann, gilt es namentlich, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen den Anwendungsgebieten der sehr verschiedenartigen vom eidgenössischen Obligationenrecht, vom eidgenössischen Civilstandsgesetz, und von kantonalen Gesetzen aufgestellten Bestimmungen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn Huber die Darstellung der ökonomischen Folgen der Nichtigkeit einer Ehe wegen Zwangs, Irrthums und Betrugs (C. St. G. Art. 26) durch die kurzen Bemerkungen auf pag. 233 für definitiv erledigt ansehen würde.

Von den speziellen Theilen des Systems hat Huber in dem vorliegenden ersten Band seines Werkes behandelt: das Personenrecht, zergliedert in die Lehre von den natürlichen und von den juristischen Personen, und das Familienrecht, bei dessen Darstellung nach einander besprochen werden die Verwandtschaft im allgemeinen, das persönliche Eherecht, das eheliche Güterrecht, das Eltern- und Kindesrecht, das Rechtsverhältniss der ausserehelichen Kinder, und das Vormundschaftsrecht. Den Glanzpunkt bildet zweifellos die sehr schöne, klare und übersichtliche Darstellung der so vielfache Variationen und Modifikationen bietenden Lehre vom ehelichen Güterrecht, die für so manchen eine *ingentis confusionis materia* ist. Das Gesamtbild, das uns in der Darstellung dieser Lehre entgegentritt, ist ein sehr erfreuliches. Die dem Begriff der Ehe als eines *consortium omnis vitae* widersprechende Gütertrennung unter den Ehegatten hat in der Schweiz nur in sehr beschränktem Umfang Eingang gefunden. Nicht ganz so erfreulich ist das Bild, das uns Huber vom Eltern- und Kindesrecht in der Schweiz entwirft. Es ist eine uns auch sonst, und z. B. gerade im späteren römischen Rechte entgegentretende Erscheinung, dass das Eherecht und das Eltern- und Kindesrecht nach sehr verschiedenen Prinzipien ausgebildet sind. Aber während im spätern römischen Rechte das Eherecht *lax* und dem Begriff der Ehe sehr wenig entsprechend, das Eltern- und Kindesrecht aber noch ziemlich innig gestaltet ist, zeigt sich im schweizerischen Rechte gerade das entgegengesetzte Verhältniss. Die Kinder sind gar zu sehr emancipirt, die Rechtsordnung nimmt sie gar zu sehr gegen mögliche Eingriffe namentlich des Vaters in Schutz, und der Staat übernimmt gar zu gern Verpflichtungen ihnen gegenüber, deren Erfüllung eigentlich dem Vater obläge, und beschränkt dadurch die mit diesen Verpflichtungen in Zusammenhang stehenden Rechte des Vaters. Sehr interessant und dankenswerth wäre es gewesen, wenn Huber da, wo er von der Erziehung redet (pag. 423 sqq.), auch den Einfluss der verschiedenen kantonalen Schulgesetze auf das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht des Vaters zur Darstellung gebracht hätte. Es wäre jedenfalls für die Entwicklung dieser Gesetzgebung vom allergrössten Nutzen, wenn ihr von juristischer Seite mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde, als diess gewöhnlich der Fall ist. Es würden dadurch viele Einseitigkeiten vermieden, die sich in Folge davon in dieses wichtige Rechtsgebiet einschleichen, dass seine Bearbeitung fast ausschliesslich den Staats-

und Schulmännern überlassen wird. Was soll man z. B. von juristischem Standpunkt aus dazu sagen, dass über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr laut Bundesverfassung ausschliesslich der Vater zu verfügen hat (pag. 424), während kantonale Gesetze demselben Vater nicht einmal die Bestimmung darüber zugestehen, ob er sein Kind mit 6 oder mit 7 Jahren lesen und schreiben lernen lassen will?

Sehr gediegen und interessant ist die ausführliche Darstellung, welche Huber vom Vormundschaftsrecht giebt, und womit er den ersten Band seines hervorragenden Werkes schliesst.

Ganz anders als Huber hat Rossel seine Aufgabe gefasst; er verzichtet auf historische Erörterungen, und will auch keine Darstellung sämtlicher kantonalen Rechte geben, sondern begnügt sich damit, das geltende Recht der welschen Kantone darzustellen. Er folgt dabei im wesentlichen der Ordnung des napoleonischen Gesetzbuchs. Seine Arbeit wird dem Praktiker von grossem Werth sein. Schulin.

---

Es ist von hohem Interesse, mit dem Huber'schen Werke zu vergleichen

**Paul von Roth, System des deutschen Privatrechts,** welches im Lauf des Jahres 1886 mit dem dritten Bande (Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Ladenpreis 15 Mk.) abgeschlossen worden ist.

Beide Werke verfolgen im Wesentlichen die gleiche Tendenz einer systematischen Zusammenstellung und Darstellung der vielen Particularrechte eines politisch geeinten Staatenkörpers, und es bedarf keiner langen Auseinandersetzung darüber, wie geeignet das Werk von Roth ist, um dem schweizerischen Juristen, der das Huber'sche Buch zum Gegenstand seines Studiums macht, den Blick in die darin behandelten Rechtsinstitute zu schärfen und zu erweitern und das Verständniss zu vertiefen. Der dritte Band hat für uns Schweizer ein besonderes Interesse durch die äusserst sorgfältige und ausführliche Behandlung des Grundbuch- und Hypothekenrechts. Das preussische Gesetz über Eigenthumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke, das dem neuen deutschen Civilgesetzbuch zu Grunde gelegt ist, hat in den beiden für die Verpfändung von Grundstücken neben einander gestellten Formen der Grundschuld und der Hypothek die zwei in der Schweiz concurrierenden Gestaltungen der Gült und der Hypothek in moderner Weise ausgebildet; sollte je einmal in der Schweiz diese Rechtsmaterie zu einheitlicher Regelung gelangen, so würde das preussische und künftige deutsche Recht in entscheidender Weise dabei zu berücksichtigen sein. Wer sich über diese Fragen ein Urtheil bilden und seine Kenntniss erweitern will, wird das Buch von Roth zu seinem zuverlässigsten Wegweiser wählen. Die Redaction.

---